

I. Utrum praefata responsa Rmo Eppo dioecesis Montis Albani data (sc. in causa Mentis Albani d. 14. August 1858) ita sint generalia, ut omnes omnino dioeceses affiant, etiam eas, in quibus immemorabiles in contrarium adsunt consuetudines. — Dub. III. Utrum solemnitates nuptiarum temporibus vetitis possint, dummodo locum habeant non in ecclesia parochiali seu publica ubi magna est populi frequentia, sed in aliquo sacello, quod ad instar oratorii privati considerari possit, etsi alias illud ecclesiae parochiali aut publicae adnexum sit; prout interdum factum est ob timorem, ne sponsorum parentes, cognati vel aliae piae personae matrimonio assistentes illud reputent utpote rem mere profanam et nihil sacri continentem, nisi benedictiones, vulgo velationes nuncupatae, accedant; et praeterea, ne, nisi sponsi, dum matrimonium contrahunt, solemniter benedicantur, postea vel numquam vel difficillime parochum sint adituri ad solemnem benedictionem ab eo suscipiendam? Si tamen motiva haec sapientissimo S. Rit. Congregationis judicio satis solida seu gravia non forent ad nuptias solemniter modo supradicto benedicendas, quaeritur: Dub. IV. Utrum saltem sufficient ad hoc ut velationes seu nuptiarum solemnitates, elapsi tempore vetito, sponsis permittantur, imo ut ipsi ad has suscipiendas rogentur, utpote a tempore immemorabili fuit in more positum?

Die S. C. R. d. 25. September 1875 antwortete: „Ad dub. I. Affirmative, et consuetudinem contrariam esse eliminandam uti abusum. Ad dub. III. Negative in omnibus. Ad dub. IV. Affirmative, seu dari posse solemnem benedictionem nuptiale, dummodo sponsi antea non cohabitaverint in eadem domo.“ (Acta S. Sedis XII. 602).

Hätten also in unserem Falle Sempronius und Caja nach der Eheschließung in demselben Hause schon zusammengewohnt¹⁾, so könnte ihnen die Nuptialsbenediction nicht mehr ertheilt werden. Ist aber dieß dieß nicht der Fall gewesen, so ist dieselbe ihnen zu ertheilen.

Gossensaß, Tirol.

Theodor Friedle, Kurat.

III. (In welchen Fällen hat der Beichtvater dringende Veranlassung, die Anklage über eine früher schon nachgelassene Sünde von dem Böneniten zu verlangen?)

Dem P. Auxius bereiten die Beichten frömmere Beicht-

¹⁾ „Moneat parochus conjuges, ut ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent neque matrimonium consumment.“ Rit. Rom.

kinder, die sich über keine bedeutenden Sünden anklagen, große Besorgniß. Vielfach fürchtet er, das, was ihm gebeichtet wird, z. B. Zerstreuungen im Gebete, Ungeduld u. dgl. sei wegen mangelnder Willenszustimmung keine Sünde, namentlich da er auf seine Frage, ob solche Fehler ganz freiwillig geschehen seien, nicht selten die Antwort erhält: „Nein, nur aus Uebereilung“ oder: „Ich suchte mich doch zu überwinden.“ Wenn er aber auch meint, der Pönitent habe solche lästliche Sünden freiwillig begangen, so zweifelt er wieder, ob derselbe die Sünde auch wahrhaft im Herzen bereue und den festen Vorsatz habe sie zu meiden. Um sich nun von der Gefahr einer ungültigen Spendung des Bußsakramentes zu bewahren, verlangt er von allen Pönitenten, die nur über lästliche Sünden sich anklagen, daß sie eine schwere Sünde aus ihrem vergangenen Leben einschließen, und wenn dann, was ihm häufig vorkommt, der Pönitent die Absicht des Beichtvaters nicht begreift und antwortet, die früher begangenen Sünden habe er ohnehin schon alle gebeichtet, so beginnt nunmehr Alxius denselben zu fragen, ob er nicht früher recht unmäßig im Trinken gewesen sei, ob er nicht gestohlen oder contra sextum gesündigt habe. Beruhigt athmet er auf, wenn es ihm gelingt, auf solche Weise eine schwere Sünde aus dem Pönitenten herauszufragen; aber um ja eine materia certa zu haben, forscht er noch weiter nach um die species infima und um die Zahl dieser eingeschloßenen Sünde. Nachdem er sein Beichtkind noch zur Reue über diese Sünde zu disponiren gesucht hat, spricht er es los, mit dem Erfolge seiner Inquisition höchstlich zufrieden. Weniger zufrieden mit diesem Verfahren geht gar mancher Pönitent hinweg mit dem Vorsatz, den P. Alxius nicht so schnell wieder aufzusuchen. — Empfiehlt sich die Praxis dieses Beichtvaters zur Nachahmung? oder in welchen Fällen muß sich der Confessarius veranlaßt sehen, von dem Pönitenten die Anklage über eine Sünde aus dem früheren Leben zu verlangen?

Es ist sicher ganz verkehrt annehmen zu wollen, als wären fromme Pönitenten gar nie der sakramentalen Absolution bedürftig oder fähig. Können wir denn wirklich glauben, daß unsere frömmern Beichtkinder alle die Heiligkeit des h. Aloisius besitzen? Daß sie der außerordentlichen Gnade sich erfreuen, welche nach der Ansicht der meisten Gottesgelehrten nothwendig ist, wenn der Mensch durch lange Zeit von jeder lästlichen Sünde freibleiben soll? Sollten sie nicht auch unter diejenigen zu rechnen sein, von denen selbst der h. Apostel Jakobus sich nicht ausnimmt, wenn er sagt: „In multis offendimus omnes?“

Und der h. Joannes (I. c. I. v. 8.): „Si dixerimus, quoniam peccatum non habemus, ipsi nos seducimus et veritas in nobis non est.“ Und gerade diesen Grund, daß der Mensch in seiner Armeseligkeit läßliche Sünden so leicht und vielfach begehe — die Kirche spricht wiederholt von peccatis quotidianis —, führen die Theologen an, um zu beweisen, daß das Bekennniß der läßlichen Sünden als moralisch unmöglich nicht geboten sei. Der heilige Bonaventura sagt: „Impossibile credo secundum statum viatoris, quod aliquis unum diem vel septimanam transeat sine remorsu venialis.“ Und Suarez (d. 22. sect. 8.): „Semper homo habet materiam hujus Sacramenti, nimurum aliqua venialia.“ Mit Recht stellt deßhalb Berardi die Behauptung auf (De recid. pag. 236.): „Materia ista (sc. venialium) erit revera abundantissima et rarus omnino, ne dicam rarissimus erit casus, in quo confessarius hac in re de existentia materiae dubitare debeat.“ — Freilich wird uns P. Anxius erwidern, er zweifle selbst nicht daran, daß seine Pönitenzen öfters Sünden der Ungeduld u. dgl. begehen, aber eben nicht mit Überlegung, nicht mit dem Bewußtsein, daß sie Gott beleidigen, so daß sie ihnen zur formellen Sünde nicht zugerechnet werden können. Allein das klare Bewußtsein, daß Gott beleidigt werde, ist auch gar nicht nothwendig zur Sünde, nicht einmal zur Todsünde, und insbesondere zur läßlichen Sünde reicht ja jede auch nur unvollkommene advertentia hin. Daß aber selbst eine solche unvollkommene, confuse advertentia bei den läßlichen Sünden frömmerer Pönitenzen in der Regel fehle, darf durchaus nicht angenommen werden. Denn gerade diejenigen, welche mit besonderem Eifer Gott dienen, werden am allerschnellsten alles ungeordnete in ihren Affekten und Akten gewahr; steht ihnen auch dabei die Bekleidigung Gottes nicht klar vor der Seele, so fühlen sie doch eine gewisse Mahnung, dieses ungeordnete zu beseitigen, oder einen gewissen Zweifel bezüglich der Zulässigkeit, kurz sie handeln nicht mit einem vollkommen entschiedenen und ruhigen Gewissen. Und wenn sie später auf die Frage des Beichtvaters antworten, sie hätten erst hinterher das sündhafte erkannt, so bedeutet dieß nur so viel, daß sie bei der späteren Erwägung des sündhaften sich erst klarer bewußt geworden seien. Was aber andere Pönitenzen betrifft, welche zwar vor schweren Sünden sich hüten, sonst aber auf ihr Thun und Lassen wenig aufmerksam sind, so ist es bei solchen wohl undenkbar, daß sie nicht oftmals aus mehr oder minder schuldbarer Nachlässigkeit in der Bewachung und Bezähmung ihrer Sinne, ihrer Neigungen wirklich sündigen, zumal wenn

sie irgend eine läßliche Sünde z. B. Ungeduld, Schmähworte u. s. f. häufig begehen. Wir möchten den P. Anxius, der sicher ein gewissenhafter Priester ist, fragen, ob er niemals oder nur gar selten nach Verlauf einer Woche eine läßliche Sünde an sich selbst entdecke, und er wird kaum aus Demuth lügen müssen, um diese Frage zu bejahen. Er möge also auch seine Beichtkinder nicht für Engel halten, sondern für das, was sie sind, für arme, sündhafte, der göttlichen Barmherzigkeit bedürftige Menschen.

Aber wenn uns Anxius nun auch etwa zugestehen will, daß die Pönitenten in der Regel über formelle läßliche Sünden sich anklagen müssen, so wird er uns jetzt entgegnen: „Gedenfalls ist zu besorgen, daß es an der erforderlichen Reue über solche kleine Sünden fehle und an dem ernsten Willen selbe abzulegen.“ — Darin kann und soll ihm nicht widersprochen werden. „Es ist nur allzuwahr“, schreibt Pallavicini (Il sacerd. santif. n. 68.), „daß eine große Gefahr vorhanden ist, daß Pönitenten mit blos läßlichen Sünden lediglich aus Gewohnheit zum h. Bußakramente hinzutreten und dasselbe ungültig empfangen.“ Und Frassinetti (not. ad n. 385.) sagt sehr gut von solchen, daß sie nach kurzer Erforschung über ihre gleichsam unabänderlich gewohnten Fehler wohl einen Alt der Reue erwecken, aber gerade so, als wenn sie ein De profundis für die armen Seelen beteten, während sie an dessen Inhalt gar nicht denken. — Allein diese unbestreitbare Thatsache ist an sich noch keine zwingende Veranlassung für den Beichtvater, auf das Einschließen einer früheren Sünde zu dringen; denn a.) sind gar viele derlei Pönitenten dennoch gut disponirt, alle jene nämlich, welche eine große Behutsamkeit anwenden wenigstens in der ersten Zeit nach der Beicht, um nicht wieder in die gewöhnlichen Fehler zurückzufallen. Der h. Alphons (Prax. Conf. n. 99.) lehrt ausdrücklich, einem Pönitenten mit läßlichen Gewohnheitssünden dürfe die Absolution gespendet werden, wenn er „aliquando“ nach Kräften sich zu überwinden gesucht habe, „quia tum judicari poterit, ejus culpas potius ex humana fragilitate processisse, quam ex defectu doloris et propositi“, also daß der Pönitent genügend disponirt sei. Man wolle das genügsame aliquando beachten; bei läßlichen Sünden, deren Häßlichkeit weniger in die Augen fällt, zu denen so unzählige Male Anlaß ist, läßt sich trotz des aufrichtigsten Vorlasses öfters Zurückfallen ganz wohl denken und begreifen. So sagt auch Lugo (n. 160.): „In iis tamen (venialibus) facilius potest praesumi propositum validum, quia impossibilitas

materiae facere potest, quod non obstante repetito dolore et proposito in eadem saepius relabamur.“ — Über h.) auch jene frömmseren Pönitenten, deren Disposition zweifelhaft ist, lassen sich leicht disponiren. Denn solche Pönitenten, welche gewöhnlich nur über läßliche Sünden sich anzuklagen haben, haben wenigstens zum großen Theile keine Unhänglichkeit an die Sünde und es kann deshalb nicht viel Mühe kosten, sie zur Reue darüber zu bewegen. Und selbst dann, wenn ein Pönitent eine große Unhänglichkeit an irgend eine gebeichtete läßliche Sünde hat, so kann ihn ja der Beichtvater sicher zur Reue über andere gebeichtete Sünden bewegen und das ist zur Giltigkeit der Absolution hinreichend. Wir brauchen für die Sicherheit dieser Ansicht gewiß nur anzuführen, daß selbst Concina schreibt: „Communis sententia docet, non esse necessarium dolorem universalem de omnibus venialibus culpis, quae manifestantur in confessione.“ So lehrt auch der h. Thomas (4. d. 16. q. 2.); „Potest unum veniale sine alio dimitti.“ Ja noch mehr; auch die Reue über die Menge der begangenen läßlichen Sünden genügt schon zur Giltigkeit der Absolution. „Sufficit“, sagt Lugo (d. 14. n. 153.) der diese Frage ausführlich erörtert, „dolor de multitudine et frequentia venialium ac propositum vitandi illam frequentiam et multitudinem.“ Und auch dieser allgemeinen Doctrin steht die Auctorität des h. Thomas zur Seite, welcher (P. 3. q. 87. a. 1.) sagt, es genüge das „propositum se praeparandi ad venialia minuenda.“ Daß nun der Pönitent wenigstens über irgend eine seiner gebeichteten Sünden oder doch über die große Menge derselben, z. B. daß er sich gar so oft zum Zorn habe hinreißen lassen, eine wahre Reue erwecke mit dem Vorsatz, die Sünde mindestens nicht mehr so häufig zu begehen, dazu dürfte ihn der Beichtvater doch sicherlich ohne Schwierigkeit disponiren können.

Aus dem Gesagten ergibt sich nunmehr zweierlei: 1.) Auch bei „frommen“ Pönitenten wird eine hinreichende Materie des Bußsaakramentes selten fehlen und so oft sich ein solcher über gewiß begangene läßliche Sünden z. B. Ungehorsam, Ungeduld, Lügen u. s. f. anklagt, kann der Confessarius mit Sicherheit dieselben als materia sufficiens absolutionis betrachten. 2.) Wenn auch erfahrungsgemäß von den Pönitenten, welche nur läßliche Sünden beichten, gar manche ohne die erforderliche Disposition zur Beicht kommen, so ist doch anderseits nicht zu übersehen, daß viele derselben schon gut disponirt sind und sehr viele, ja fast alle mit leichter Mühe disponirt werden können.

Auf Gründ dessen sagen wir: Wenn der Confessarius in dem Bekenntniß des Bönitenten eine von diesem gewiß begangene Sünde findet und wenn er keinen positiven Grund hat an der Disposition des Bönitenten zu zweifeln, so kann er die Absolution ertheilen und es ist nicht nothwendig, daß er auf das Einschließen einer früheren Sünde dringe; er soll dieß nicht einmal thun, wenn der Bönitent nur schwer über den Zweck dieses Einschließens zu belehren ist.

In welchen Fällen muß sich aber dann der Beichtvater veranlaßt sehen, eine frühere Sünde des Bönitenten beibringen zu lassen?

1. Wenn der Bönitent sich anklagt über läßliche Sünden, oder zweifelt, ob er dieselben begangen habe.

2. Wenn der fromme Bönitent mehreres vorbringt, was nicht den bestimmten Charakter der Sünde an sich trägt, sondern etwa nur Versuchung, Unvollkommenheit oder actus primus primus ist.

3. Wenn der Beichtvater einen positiven Grund hat zu besorgen, daß trotz seiner Bemühung in dem Bönitenten Reue und Vorsatz hervorzu bringen, dieser dennoch keine innerliche und übernatürliche Reue habe — über gar keine von ihm gebeichtete Sünde; — ein Fall, der wohl nur selten sich ereignen wird.

Allerdings aber werden die beiden erstgenannten Fälle bei wahrhaft frommen Bönitenten nicht gar so selten eintreffen und jeder erfahrene Beichtvater wird unter seine Beichtfinder zu seiner Freude auch solche zählen können, welche über eine gewiß begangene läßliche Sünde zuweilen durch lange Zeit sich nicht anzu klagen haben. Und diese Fälle sind es, in welchen der Confessarius seine Bönitenten anleiten muß, zum größeren Nutzen ihrer Seele und aus heiliger Sorgfalt für den gütigen Empfang des Bußakramentes in der h. Beicht eine bereits gebeichtete Sünde aus dem früheren Leben einzuschließen.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. (Ein formloses Vermächtnis [Legat]). Cajus, ein praktischer Arzt, hat von seinem Onkel Tiberius in Folge eines rechtsgültigen Testamentes als Universalerbe das Chirurgat in N. samt dem dazu gehörigen Hause und einer sehr bedeutenden Summe Geldes geerbt. Da Tiberius plötzlich starb, während Cajus sich auf einer wissenschaftlichen Reise befand, so konnte er seinem Erben und Nachfolger nichts auf seinen letzten Willen Bezugliches mehr mittheilen. Als das Testament gerichtlich er-